



Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ vom 01.01.2014	Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus/ Chóšebuz sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ ab 01.01.2027
Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 30.10.2013 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades "Lagune" beschlossen:	Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 18.11.2026 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades "Lagune" beschlossen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
1. Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt. 2. Die Lagune Cottbus GmbH erhebt im Auftrag der Stadt Cottbus für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind und Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. sind, ein Entgelt.	1. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt. 2. Die Lagune Cottbus GmbH erhebt im Auftrag der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind und Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. sind (Cottbuser Vereine), ein Entgelt.



3. Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Cottbus/ Fachbereich Immobilien oder mit dem Sportstättenbetrieb und dem Nutzer auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet. Für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ schließt die Lagune Cottbus GmbH im Auftrag der Stadt mit den Sportvereinen die Nutzungsverträge ab. 4. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten Sportanlage oder Sporthalle besteht nicht. 5. Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen.	3. Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus und dem Nutzer auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet. Für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ schließt die Lagune Cottbus GmbH im Auftrag der Stadt mit den Sportvereinen die Nutzungsverträge ab. 4. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten Sportanlage oder Sporthalle besteht nicht. 5. Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind, die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen.
§ 2 Entgelte	§ 2 Entgelte
Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1, 2 und 3 erhoben. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.	Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1, 2 und 3 erhoben. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.
§ 3 Entgeltbefreiung	§ 3 Entgeltbefreiung
1. Die städtischen Sportanlagen sowie die Nutzungseinheiten im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ werden folgenden Personengruppen der im Stadtsportbund Cottbus e.V.	1. Die städtischen Sportanlagen sowie die Nutzungseinheiten im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ werden folgenden Personengruppen der im Stadtsportbund Cottbus e.V.



eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen: • Leistungssportler des OSP (A-, B-, C- und D/C-Kader) und Sportler der Landesstützpunkte. • Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. • Sportler mit Behinderung soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert. 2. Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Cottbus sind in Sporthallen und Sportfreianlagen grundsätzlich entgeltfrei. Dies gilt auch für den Schulsport im Sport- und Freizeitbad „Lagune“, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ sind entgeltpflichtig. 3. Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.	eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Cottbus/Chósebusz entgeltfrei überlassen: • Leistungssportler des Olympiastützpunktes (Olympiakader/Paralympicskader, Perspektivkader, Nationalkader 1, Nationalkader) und Sportler der Landesstützpunkte. • Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. • Sportler mit Behinderung soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert. 2. Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebusz sind in Sporthallen und Sportfreianlagen grundsätzlich entgeltfrei. Dies gilt auch für den Schulsport im Sport- und Freizeitbad „Lagune“, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ sind entgeltpflichtig. 3. Die Stadt Cottbus/Chósebusz kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Sportgroßveranstaltungen nicht überwiegend kommerzieller Art, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen. Dabei ist ein Mindestentgelt zu erheben, welches 1/4 des regulären Entgeltes nicht unterschreiten sollte.
§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches	§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches
1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.	1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.



2. Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt. 3. Die Rechnungslegung erfolgt: • bei Dauernutzung zum Vertrags- und Schuljahresende • bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen (gilt nicht für das Sport- und Freizeitbad „Lagune“). 4. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich. 5. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes. 6. Werden Sportanlagen und das Sport- und Freizeitbad „Lagune“ (für Training und Wettkämpfe) nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche (beim Sport- und Freizeitbad „Lagune“ 4 Wochen) vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.	2. Über das zu zahlende Entgelt wird durch den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus eine Rechnung erstellt. 3. Die Rechnungslegung erfolgt: • bei Dauernutzung zum Jahres- und Schuljahresende bzw. für Sportanlagen der Anlage 2 quartalsweise • bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen (gilt nicht für das Sport- und Freizeitbad „Lagune“). 4. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus (Sportanlagen der Anlage 2) einzuzahlen. 5. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes. 6. Werden Sportanlagen und das Sport- und Freizeitbad „Lagune“ (für Training und Wettkämpfe) nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche (beim Sport- und Freizeitbad „Lagune“ 4 Wochen) vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.
§ 5 Werbung/Versorgung	



Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus bzw. der Geschäftsführung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ werden hiervon nicht berührt.	Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus bzw. der Geschäftsführung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ betrieben werden. Der Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ werden hiervon nicht berührt.
Inkrafttreten/Außerkräftreten	Inkrafttreten/Außerkräftreten
Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus vom 01.06.2012 außer Kraft.	Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 01.01.2014 außer Kraft.